

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-232/2020 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 25.11.2020/16.12.2020/ 27.01.2021/24.02.2021/26.05.2021/ 24.11.2021
<b>Beschlussfassung über die Schmutzwassergebührenkalkulation zur Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des OT Rottleberode</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ortschaftsrat Rottleberode</b> <del><b>Bau- und Vergabeausschuss Gemeinde Südharz</b></del> <small>gestr. 24.11.2020 gez. Rettig</small> <b>Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz</b> <b>Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)  
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)  
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
Abwasserabgabengesetz (AbwAG)  
Abwasserverordnung (AbwV)

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die

**Schmutzwassergebührenkalkulation**

der Firma Institut für Public Management am Institut für Prozeßoptimierung und Informationstechnologien GmbH, Boxhagener Straße 119, 10245 Berlin für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für den OT Rottleberode der Gemeinde Südharz.

Die Gebühreneinkalkulation der Firma IPM ist als Anlage beigelegt.

**Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA erhebt die Gemeinde "Südharz" im Bereich Abwasserbeseitigung als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab,

# Gemeinde Südharz

so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

In diesem Jahr erfolgte die Nachkalkulation der Jahre 2013 – 2016 / 2017 - 2019 und eine Vorkalkulation für die Jahre 2020 bis 2022 für die Schmutzwasserbeseitigung im OT Rottleberode. Diese Kalkulation wurde von der Firma Institut für Public Management am Institut für Prozeßoptimierung und Informationstechnologien GmbH, Berlin erstellt und ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Kalkulation wurde in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 23.02.2021 ausführlich vorbereitet.

Mit Ausgleich der Kostenunter- und überdeckungen der Jahre 2013 - 2019 wurde für die Jahre 2020 bis 2022 eine

- Grundgebühr in Höhe von 7,06 €/Monat und Benutzereinheit (unverändert)
- Mengengebühr von 1,43 €/m<sup>3</sup> Variante 7 – Festlegung durch den Ortschaftsrat (zuvor 1,40 €/m<sup>3</sup>)

ermittelt.

Die beigefügte Kalkulation 2020 - 2022 bildet die Grundlage für die „Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ (Schmutzwassergebührensatzung).

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....  
 .....  
 .....

# Gemeinde Südharz

Bemerkungen der Finanzverwaltung	<i>z. V. R. 11.22</i>
.....	
.....	
.....	

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
Bürgermeisters: 19  
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates



## Bericht über die Nachkalkulation der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in Rottleberode

Berlin, 04.12.2020

für die

**Gemeinde Südharz**

Wilhelmstraße 4

06536 Südharz



**Institut für Public Management**

am Institut für Prozeßoptimierung und  
Informationstechnologien GmbH

Boxhagener Straße 119

10245 Berlin

**Ihr Ansprechpartner**



**Benjamin Wagner**

M: [b.wagner@ipm.berlin](mailto:b.wagner@ipm.berlin)



## Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Management Summary</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
2.1	Ausgangssituation .....	4
2.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
2.3	Grundlagen einer Nachkalkulation .....	5
2.4	Weitere relevante Bestandteile .....	6
<b>3</b>	<b>Eingangsdaten und Kalkulation</b> .....	<b>7</b>
3.1	Ansatzfähige Kosten/Erträge .....	7
3.2	Umlageschlüssel.....	7
3.3	Betriebsabrechnungsbögen .....	8
3.4	Mengen .....	10
3.5	Berechnung der Über-/ und Unterdeckungen .....	10
3.6	Ergebnisse .....	12
	<b>Glossar</b> .....	<b>13</b>
	<b>Tabellenverzeichnisse</b> .....	<b>14</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>15</b>

## 1 Management Summary

Die Gemeinde Südharz (kurz: Gemeinde) hat das Institut für Public Management (kurz: IPM) am Institut für Prozeßoptimierung damit beauftragt die Nachkalkulation der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 und für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 für den Ortsteil Rottleberode zu erstellen. Ziel ist es sich ergebende Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen zu ermitteln, um diese in der Vorkalkulation für 2020 bis 2022 zu berücksichtigen.

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen stellt per KAG-LSA eine Muss-Bestimmung dar. Für den Zeitraum 2013 bis 2016 ergeben sich Überdeckungen, die „zurückgegeben“ werden müssen. Dies führt dazu, dass die Mengengebühren in der Nachkalkulation sinken. Für den Zeitraum 2017 bis 2018 ergeben sich Unterdeckungen, die „zurückgegeben“ werden können, also als zusätzliche Kosten in der Vorkalkulation für 2020 bis 2022 angesetzt werden können.

In aller Kürze ist zu sagen, „Nach dem Sinn der Regelung, einen Ausgleich für Unsicherheiten bei der Schätzung der Kosten und Maßstabseinheiten zu schaffen, kann eine ausgleichsfähige Über- und Unterdeckung nur durch eine Betriebsabrechnung nach Ablauf des Kalkulationszeitraums festgestellt werden, bei der die tatsächlichen Kosten und Maßstabseinheiten mit den bei der Gebührekalkulation geschätzten Werten zu vergleichen sind. Auf das tatsächliche Gebührenaufkommen kann es deshalb nicht ankommen.“<sup>1</sup>

**Da im ersten Kalkulationsbericht zwei Aufwandspositionen nicht korrekt waren erhöhen sich hier die Unterdeckungen für 2015 und 2017-2019. Auswirkungen für das Gebührenergebnis 2020-2022 hat lediglich die Änderung in 2017-2019, siehe Vorkalkulation.**

In den Tabellen 1 bis 2 sind die Ergebnisse der Nachkalkulation dargestellt.

Ergebnis	2013	2014	2015	2016
Unterdeckung in Summe			10.753,09 €	
Überdeckung in Summe	-5.102,13 €	-4.131,91 €		-13.503,66 €

Summe Überdeckungen 2013-2016	-22.737,70 €
<b>durchschnittl. Überdeckung pro Jahr für 2020-2022</b>	<b>-7.579,23 €</b>

Tabelle 1: Ergebnis 2013 bis 2016

Ergebnis	Durchschnitt 2017 - 2019
Unterdeckung in Summe pro Jahr	13.036,66 €

Tabelle 2: Ergebnis 2017 bis 2019

<sup>1</sup> Drießhaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; § 6 Randnummer 105a

## 2 Einleitung

---

### 2.1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Südharz (kurz: Gemeinde) hat das Institut für Public Management (kurz: IPM) am Institut für Prozeßoptimierung damit beauftragt die Nachkalkulation der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 und für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 für den Ortsteil Rottleberode zu erstellen. Ziel ist es sich ergebende Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen zu ermitteln, um diese in der Vorkalkulation für 2020 bis 2022 zu berücksichtigen.

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen stellt per KAG-LSA eine Muss-Bestimmung dar. Für den Zeitraum 2013 bis 2016 ergeben sich Überdeckungen, die „zurückgegeben“ werden müssen. Dies führt dazu, dass die Mengengebühren in der Nachkalkulation sinken. Für den Zeitraum 2017 bis 2018 ergeben sich Unterdeckungen, die „zurückgegeben“ werden können, also als zusätzliche Kosten in der Vorkalkulation für 2020 bis 2022 angesetzt werden können.

Die Nachkalkulation ist im einfachsten Sinne ein Ersetzen der Plan-Kosten und der Plan-Mengen mit den Ist-Kosten und den Ist-Mengen. Zur Ermittlung von Über-, Unterdeckungen wurde das Kalkulationsschema der Vorkalkulation für 2013 bis 2015 nicht angewandt. Stattdessen wurde die Kalkulation noch einmal von Grund auf neu erstellt, um so dem aktuellen Wissensstand bezüglich der Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Zum detaillierten Ablauf der Kalkulation und zu den Grundlagen siehe den Bericht zur Vorkalkulation. Dieser Bericht legt seinen Schwerpunkt darauf, wie eine Nachkalkulation zu erstellen ist.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)
- OVG Niedersachsen, 26.11.1997 - 9 L 234/96 - Abfallentsorgung

Der § 5 Abs. 2b Satz 2 (KAG-LSA) bildet die landesrechtliche Grundlage zur Erstellung einer Nachkalkulation und zum Umgang mit den sich daraus ergebenden Ergebnissen. „Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.“ Um eine Über-/ bzw. Unterdeckung festzustellen bedarf es somit einer besonderen Kalkulation.

### 2.3 Grundlagen einer Nachkalkulation

Für die Ermittlung der Über-/ bzw. Unterdeckungen ist das Betriebsergebnis nicht aussagekräftig und grundsätzlich nicht heranzuziehen.

„Nach dem Sinn der Regelung, einen Ausgleich für Unsicherheiten bei der Schätzung der Kosten und Maßstabseinheiten zu schaffen, kann eine ausgleichsfähige Über- und Unterdeckung nur durch eine Betriebsabrechnung nach Ablauf des Kalkulationszeitraums festgestellt werden, bei der die tatsächlichen Kosten und Maßstabseinheiten mit den bei der Gebührenkalkulation geschätzten Werten zu vergleichen sind. Auf das tatsächliche Gebührenaufkommen kann es deshalb nicht ankommen.“<sup>2</sup>

Der Gesetzestext spricht von Kosten-Über-/ bzw. Unterdeckung. Das meint jene Kosten, welche in der Kostenrechnung pro Gebährentatbestand (hier: Kosten für 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser, normalverschmutzt), der kostendeckenden Gebühr hinterliegen. Diese Kosten ergeben sich aus sämtlichen, für diesen Gebährentatbestand ansatzfähigen Kosten verteilt auf die Mengenzahl des Gebührenmaßstabs.

„Weder die Gebührenkalkulation, noch die Betriebsabrechnung ist eine kameralistische Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen, sondern eine Kostenrechnung, bei der die im Kalkulationszeitraum anfallenden Kosten und Maßstabseinheiten maßgeblich sind. Wenn die nach der Kalkulation erwarteten Gebühreneinnahmen nicht im Kalkulationszeitraum tatsächlich in die Kassen der kommunalen Körperschaft fließen, sondern erst in einem späteren Zeitraum eingehen oder gar wegen Insolvenzen von Gebührenpflichtigen ausfallen, ist dies kein Fall eines Ausgleichs von Über- und Unterdeckungen nach § 6 Abs. Satz 3 KAG NRW. Der Ausgleich soll bei Kostenunterdeckungen lediglich in dem Umfang erfolgen, in dem bei der früheren Planung gewisse Kosten ungewollt nicht berücksichtigt oder die Zahl der Bemessungseinheiten zu hoch prognostiziert waren, denn aufgrund dieser Planung war die Gebühr im früheren Bemessungszeitraum zu niedrig kalkuliert. War sie hingegen zu hoch kalkuliert und ist daraus eine Kostenüberdeckung entstanden, muss diese sich im neuen Bemessungszeitraum zugunsten der Gebährensuldner auswirken, unabhängig davon, ob vielleicht einige Abgabepflichtige in diesem früheren Zeitraum nicht gezahlt haben oder das Geschäftsergebnis aus sonstigen Gründen defizitär ist (so jetzt auch OVG Münster, U. v. 20. 1. 2010 - 9 A 1469/ 08 - WuM 2010, 170).“<sup>3</sup>

Diese Regelung wird auf die vom Satzungsgeber festgelegte Gebühr angewandt. Wenn die Nachkalkulation eine Kostenüberdeckung ergibt (Satzungswert-Ist-Vergleich), muss diese innerhalb der nächsten drei Jahre erstattet/ausgeglichen werden.

Es handelt sich um Kostenunterdeckungen, wenn im Plan-Ist-Vergleich:

---

<sup>2</sup> Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; § 6 Randnummer 105a

<sup>3</sup> Driehaus, siehe oben

- die Ist-Kosten höher ausfielen und die Planmenge eingetreten ist.
- die Plan-Kosten eingetreten sind und die Ist-Menge niedriger ausfiel.

Es handelt sich um Kostenüberdeckungen, wenn im Plan-Ist-Vergleich:

- die Ist-Kosten niedriger ausfielen und die Planmenge eingetreten ist.
- die Plan-Kosten eingetreten sind und die Ist-Menge höher ausfiel.

Entsprechende Kombinationen sind ebenfalls denkbar bis sehr wahrscheinlich.

Der Wortlaut des Gesetzestextes verweist auf eine Über-/ Unterdeckung zum Ende des Kalkulationszeitraumes der Vorkalkulation. Die sich daraus ergebenden Über-/ Unterdeckungen sollen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum berücksichtigt werden. Diese direkte Anbindung an das Ende des Kalkulationszeitraums erweist sich als problematisch. Anstoß ist die Vorkalkulation 2020 bis 2022. Davon drei Jahre zurückgeschaut sind die Jahre 2017 bis 2019 auf Über-/Unterdeckungen zu prüfen. Zeiträume die länger vergangen sind, sind den Gebührenzahlenden nicht negativ anzurechnen. So wurde in Abstimmung mit der Verwaltung beschlossen, dass im Sinne der Gebührenzahlenden ein Ausgleich für die Jahre 2013 bis 2016 vorzunehmen ist (in 2020 bis 2022), wenn sich in den Jahren eine Überdeckung ergab. Sich in den Jahren ergebende Unterdeckungen sollen nicht als zusätzliche Kosten in 2020 bis 2022 angesetzt werden, zumal das rein rechtlich auch nicht zulässig wäre. Hierfür musste ein Kalkulationsergebnis für jedes einzelne Jahr erstellt werden. Grundsätzlich aber müsste lediglich die Über-/ Unterdeckung für den gesamten Kalkulationszeitraum (2017 bis 2019) im Durchschnitt festgestellt werden.

#### 2.4 Weitere relevante Bestandteile

Durch die Gemeinde wurden folgende relevante Bestandteile für die Kalkulation bestimmt:

- Es sollen die Ist-Werte bei Erträgen, Kosten und Mengen von 2013 bis 2019 herangezogen werden.
- Wie themengerecht üblich soll dabei sowohl in die Mengengebührenermittlung als auch in die Grundgebührenermittlung unterschieden werden.
- Da nach KAG-LSA Über-/Unterdeckungen in den nächsten drei Jahren nach der Kalkulation ausgeglichen werden müssen/können, betrifft dies eigentlich nur den Zeitraum 2017 bis 2019. Es wurde mit der Verwaltung abgestimmt, dass, im Sinne der Gebührenzahlenden, für die in den Jahren 2013 bis 2016 entstandenen Überdeckungen im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 ausgeglichen werden sollen.

- Anschlussbeiträge und Fördermittel sollen laut KAG-LSA bei der Ermittlung der Abschreibungen als auch bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinskosten herausgerechnet/aufgelöst werden.
- Als kalkulatorischer Zinssatz soll entsprechend der Vorkalkulation von 2013 bis 2019 in Höhe von Null angenommen werden.
- Die Kostenverteilung zwischen Grund- und Mengengebühr soll so gewählt werden, dass der derzeitige Preis von 7,0600 € pro Monat erhalten bleibt.
- Ein Starkverschmutzerzuschlag wird derzeit nicht benötigt.

### **3 Eingangsdaten und Kalkulation**

---

#### **3.1 Ansatzfähige Kosten/Erträge**

Die ansatzfähigen Kosten und Erträge sind wegen des großen Umfangs im Anhang dargestellt.

#### **3.2 Umlageschlüssel**

Für jedes Jahr von 2013 bis 2016 müssen eigene Umlageschlüssel ermittelt werden, um die Grundgebühr von exakt 7,0600 € zu erreichen. Für die Jahre 2017 bis 2019 konnte ein Misch-Schlüssel ermittelt werden.

Verteilung für 2017-2019							
Position	Gesamtkosten/-erträge	Verteilung	Grundgebühr	Verteilung	Mengengebühr	Verteilung	nicht ansatzfähig
gebührenfähig		48,52%		51,48%			
nicht ansatzfähig						100,00%	

Verteilung für 2013							
Position	Gesamtkosten/-erträge	Verteilung	Grundgebühr	Verteilung	Mengengebühr	Verteilung	nicht ansatzfähig
gebührenfähig		57,42%		42,58%			
nicht ansatzfähig						100,00%	

Verteilung für 2014							
Position	Gesamtkosten/-erträge	Verteilung	Grundgebühr	Verteilung	Mengengebühr	Verteilung	nicht ansatzfähig
gebührenfähig		58,27%		41,73%			
nicht ansatzfähig						100,00%	

Verteilung für 2015							
Position	Gesamtkosten/-erträge	Verteilung	Grundgebühr	Verteilung	Mengengebühr	Verteilung	nicht ansatzfähig
gebührenfähig		50,14%		49,86%			
nicht ansatzfähig						100,00%	

Verteilung für 2016							
Position	Gesamtkosten/-erträge	Verteilung	Grundgebühr	Verteilung	Mengengebühr	Verteilung	nicht ansatzfähig
gebührenfähig		60,85%		39,15%			
nicht ansatzfähig						100,00%	

Tabelle 3: Umlageschlüssel

### 3.3 Betriebsabrechnungsbögen

Die Ist-Kosten aus Punkt 3.1 müssen nach den jeweiligen Umlageschlüsseln aus Punkt 3.2 auf die Kostenstellen verteilt werden. In der Kostenstelle „nicht ansatzfähig“ sind hauptsächlich die eingenommenen Gebühren enthalten. Zur detaillierten Umlage siehe Anhang.

Position	Gesamtkosten/-erträge	Verteilung	Grundgebühr	Verteilung	Mengengebühr	Verteilung	nicht ansatzfähig
<b>Erträge</b>							
gebührenfähig	-71.620,20 €	57,42%	-41.126,00 €	42,58%	-30.494,20 €		
nicht ansatzfähig	-152.657,42 €					100,00%	-152.657,42 €
<b>Personalkosten</b>							
gebührenfähig	31.664,36 €	57,42%	18.182,42 €	42,58%	13.481,94 €		
nicht ansatzfähig	2.690,81 €					100,00%	2.690,81 €
<b>Sachkosten</b>							
gebührenfähig	172.297,75 €	57,42%	98.937,42 €	42,58%	73.360,33 €		
nicht ansatzfähig	505,98 €					100,00%	505,98 €
<b>kalk. Zinskosten</b>							
gebührenfähig	0,00 €	57,42%	0,00 €	42,58%	0,00 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Gesamtkosten:</b>			75.993,84 €		56.348,07 €		-149.460,63 €

Tabelle 4: Betriebsabrechnungsbogen 2013

Position	Gesamtkosten/- erträge	Verteilung	Grund- gebühr	Verteilung	Mengen- gebühr	Verteilung	nicht ansatzfähig
<b>Erträge</b>							
gebührenfähig	-67.847,19 €	58,27%	-39.532,38 €	41,73%	-28.314,81 €		
nicht ansatzfähig	-150.360,35 €					100,00%	-150.360,35 €
<b>Personalkosten</b>							
gebührenfähig	39.071,93 €	58,27%	22.765,96 €	41,73%	16.305,97 €		
nicht ansatzfähig	-1.270,42 €					100,00%	-1.270,42 €
<b>Sachkosten</b>							
gebührenfähig	159.199,19 €	58,27%	92.760,26 €	41,73%	66.438,93 €		
nicht ansatzfähig	249,76 €					100,00%	249,76 €
<b>kalk. Zinskosten</b>							
gebührenfähig	0,00 €	58,27%	0,00 €	41,73%	0,00 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Gesamtkosten:</b>			75.993,84 €		54.430,09 €		-151.381,01 €

Tabelle 5: Betriebsabrechnungsbogen 2014

Position	Gesamtkosten/- erträge	Verteilung	Grund- gebühr	Verteilung	Mengen- gebühr	Verteilung	nicht ansatzfähig
<b>Erträge</b>							
gebührenfähig	-63.639,94 €	50,14%	-31.912,17 €	49,86%	-31.727,77 €		
nicht ansatzfähig	-141.240,30 €					100,00%	-141.240,30 €
<b>Personalkosten</b>							
gebührenfähig	47.445,02 €	50,14%	23.791,24 €	49,86%	23.653,78 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Sachkosten</b>							
gebührenfähig	168.588,25 €	50,14%	84.538,36 €	49,86%	84.049,89 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>kalk. Zinskosten</b>							
gebührenfähig	0,00 €	50,14%	0,00 €	49,86%	0,00 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Gesamtkosten:</b>			76.417,44 €		75.975,89 €		-141.240,30 €

Tabelle 6: Betriebsabrechnungsbogen 2015

Position	Gesamtkosten/- erträge	Verteilung	Grund- gebühr	Verteilung	Mengen- gebühr	Verteilung	nicht ansatzfähig
<b>Erträge</b>							
gebührenfähig	-63.229,93 €	60,85%	-38.475,05 €	39,15%	-24.754,88 €		
nicht ansatzfähig	-136.278,38 €					100,00%	-136.278,38 €
<b>Personalkosten</b>							
gebührenfähig	50.140,01 €	60,85%	30.509,91 €	39,15%	19.630,10 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Sachkosten</b>							
gebührenfähig	140.345,14 €	60,85%	85.399,22 €	39,15%	54.945,92 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>kalk. Zinskosten</b>							
gebührenfähig	0,00 €	60,85%	0,00 €	39,15%	0,00 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Gesamtkosten:</b>			77.434,08 €		49.821,14 €		-136.278,38 €

Tabelle 7: Betriebsabrechnungsbogen 2016

Position	Gesamtkosten/		Grund-		Mengen-		nicht ansatzfähig
	erträge	Verteilung	gebühr	Verteilung	gebühr	Verteilung	
<b>Erträge</b>							
gebührenfähig	-63.592,15 €	48,52%	-30.851,99 €	51,48%	-32.740,16 €		
nicht ansatzfähig	-144.207,71 €					100,00%	-144.207,71 €
<b>Personalkosten</b>							
gebührenfähig	61.652,18 €	48,52%	29.910,81 €	51,48%	31.741,37 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Sachkosten</b>							
gebührenfähig	162.769,53 €	48,52%	78.968,30 €	51,48%	83.801,22 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>kalk. Zinskosten</b>							
gebührenfähig	0,00 €	48,52%	0,00 €	51,48%	0,00 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Gesamtkosten:</b>			78.027,12 €		82.802,44 €		-144.207,71 €

Tabelle 8: Betriebsabrechnungsbogen 2017 bis 2019

### 3.4 Mengen

Die sich im Punkt 3.3 ergebenden Gesamtkosten müssen auf die Jahresindividuellen Mengen von 2013 bis 2016 und auf die durchschnittlichen Mengen der Jahre 2017 bis 2019 verteilt werden.

	Ist-Werte				Ist-Werte				Durchschnitt 2017 - 2019
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019		
Trinkwasserverbrauch für die Schmutzwasserberechnung in m <sup>3</sup>	43.893,00	41.830,00	43.722,00	45.232,00	46.434,00	50.225,00	52.522,00	49.727,00	
Anzahl Grundgebühren-Einheiten	897,00	897,00	902,00	914,00	918,00	921,00	924,00	921,00	

Tabelle 9: Mengen der Jahre 2013 bis 2019

### 3.5 Berechnung der Über-/ und Unterdeckungen

Am Beispiel für die Jahre 2017 bis 2019 soll die rückwirkend betrachtet kostendeckende Gebühr pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser ermittelt werden.

Die durchschnittlich über die Jahre 2017 bis 2019 angefallenen Kosten für den Bereich Mengengebühr betragen 82.802,44 €. Diese werden auf die durchschnittlichen Ist-Mengen verteilt. Es ergibt sich eine kostendeckende Mengengebühr in Höhe von 1,6651 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die in diesem Zeitraum erhobene Mengengebühr betrug 1,40 € pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser. So ergibt sich eine durchschnittliche Kostenunterdeckung von 0,2651 € pro m<sup>3</sup>. Diese Unterdeckung multipliziert mit den durchschnittlich verkauften Mengen von jährlich 49.727,00 ergibt eine jährlich durchschnittliche Gesamtunterdeckung in Höhe von 13.184,64 €. Diese wird auf den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 verteilt.

Für die Jahre 2013 bis 2016 werden die Unter-/Überdeckungen individuell ermittelt. Aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 werden die Überdeckungen aufsummiert. Insgesamt ergeben sich 22.737,70 €

an Kostenüberdeckung. Auf den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 verteilt ergibt sich somit durchschnittlich eine auszugleichende Überdeckung in Höhe von 7.579,23 €.

Die Kosten der Grundgebühr werden auf die Nutzer-Einheiten verteilt und ergeben jeweils die angestrebten 7,0600 € pro Monat pro Einheit.

Ergebnis	Durchschnitt 2017 - 2019
<b>Endkosten Mengengebühr</b>	82.802,44 €
Menge Trinkwasserverbrauch	49.727,00
Mengengebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,6651 €
Gebühr aktuell	1,4000 €
Differenz je m <sup>3</sup>	0,2651 €
Unterdeckung in Summe pro Jahr	13.136,64 €

Tabelle 10: Ermittlung der Unterdeckung 2017-2019

Ergebnis	2013	2014	2015	2016
<b>Endkosten Mengengebühr</b>	56.348,07 €	54.430,09 €	75.975,89 €	49.821,14 €
Menge Trinkwasserverbrauch	43.893,00	41.830,00	43.722,00	45.232,00
Mengengebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,2835 €	1,3012 €	1,7377 €	1,1015 €
Gebühr aktuell	1,4000 €	1,4000 €	1,4000 €	1,4000 €
Differenz je m <sup>3</sup>	-0,1162 €	-0,0988 €	0,3377 €	-0,2985 €
Unterdeckung in Summe			14.765,09 €	
<b>Überdeckung in Summe</b>	<b>-5.102,13 €</b>	<b>-4.131,91 €</b>		<b>-13.503,66 €</b>

Tabelle 11: Ermittlung der Unter-/Überdeckung 2013-2016

Ergebnis	Durchschnitt 2017 - 2019
<b>Endkosten Grundgebühr</b>	78.027,12 €
Anzahl der Benutzereinheiten bzw. Wirtschaftseinheiten	921,00
Grundgebühr je Monat/ Einheit	7,0600 €

Tabelle 12: Ermittlung der Grundgebühr 2017-2019

Ergebnis	2013	2014	2015	2016
<b>Endkosten Grundgebühr</b>	75.993,84 €	75.993,84 €	76.417,44 €	77.434,08 €
Anzahl der Benutzereinheiten bzw. Wirtschaftseinheiten	897,00	897,00	902,00	914,00
Grundgebühr je Monat/ Einheit	7.0600 €	7.0600 €	7.0600 €	7.0600 €

Tabelle 13: Ermittlung der Grundgebühr 2013-2016

### 3.6 Ergebnisse

Die positiven Werte in Grün stellen Kostenunterdeckungen dar, welche in der Vorkalkulation zurückgegeben werden können. Die negativen Werte in Rot stellen Kostenüberdeckungen dar, welche in der Vorkalkulation ausgeglichen werden müssen.

Ergebnis	2013	2014	2015	2016
Unterdeckung in Summe			11.765,00 €	
Überdeckung in Summe	-5.102,13 €	-4.131,91 €		-13.503,66 €

Tabelle 14: Ergebnis Nachkalkulation 2013-2016

Ergebnis	Durchschnitt 2017 - 2019
Unterdeckung in Summe pro Jahr	13.184,64 €

Tabelle 15: Ergebnis Nachkalkulation 2017-2019

## Glossar

---

Einzelkosten	Einzelkosten lassen sich direkt einer Leistung zuordnen.
Gemeinkosten	Gemeinkosten lassen sich nicht direkt einer Leistung/ einem Kostenträger zuordnen und müssen deshalb über einen Verteilungsschlüssel dem Kalkulationsobjekt anteilig zugeordnet werden.
Kalkulatorische Kosten	= Anderskosten, für die es keinen äquivalenten Aufwand gibt.
Kostenstellen	= Betriebseinheiten, in denen die Leistung erbracht wird und der Ressourcenverbrauch stattfindet
Vorkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach intern abgeben und somit auf die Endkostenstellen umgelegt werden müssen (z.B. Verwaltungskosten).
Endkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach außen erbringen.
Kostenträger	= konkrete Leistung des Kalkulationsobjektes, die gebührentatbestände.
Mischkalkulation	= Zusammenfassung mehrerer Anlagen einer Einrichtung, um eine einheitliche Gebühr zu erhalten.
Kostenumlage	= Verteilung der Kosten einer Vorkostenstelle auf andere Kostenstellen.
fixe Kosten	= <u>verbrauchunabhängige</u> Kosten, z.B. Abschreibung
variable Kosten	= <u>verbrauchabhängige</u> Kosten, z.B. Strom
Primärkosten	= Kosten, die entstanden sind und nicht umgelegt wurden

## Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 1: Ergebnis 2013 bis 2016 .....	3
Tabelle 2: Ergebnis 2017 bis 2019 .....	3
Tabelle 3: Umlageschlüssel .....	8
Tabelle 4: Betriebsabrechnungsbogen 2013 .....	8
Tabelle 5: Betriebsabrechnungsbogen 2014 .....	9
Tabelle 6: Betriebsabrechnungsbogen 2015 .....	9
Tabelle 7: Betriebsabrechnungsbogen 2016 .....	9
Tabelle 8: Betriebsabrechnungsbogen 2017 bis 2019 .....	10
Tabelle 9: Mengen der Jahre 2013 bis 2019 .....	10
Tabelle 10: Ermittlung der Unterdeckung 2017-2019 .....	11
Tabelle 11: Ermittlung der Unter-/Überdeckung 2013-2016 .....	11
Tabelle 12: Ermittlung der Grundgebühr 2017-2019 .....	11
Tabelle 13: Ermittlung der Grundgebühr 2013-2016 .....	12
Tabelle 14: Ergebnis Nachkalkulation 2013-2016 .....	12
Tabelle 15: Ergebnis Nachkalkulation 2017-2019 .....	12

Anhang

Anlagevermögen:

Position	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anlagevermögen	2.788.677,14 €	2.724.140,11 €	2.647.963,09 €	2.562.630,03 €	2.482.885,34 €	2.404.062,59 €	2.326.162,60 €
Anschaffungen 2017 Restbuchwert					160,89 €	120,67 €	80,45 €
Anschaffungen 2018 Restbuchwert						1.014,06 €	760,55 €
Restbuchwerte Anlagevermögen	2.788.677,14 €	2.724.140,11 €	2.642.963,09 €	2.562.630,03 €	2.483.046,23 €	2.405.197,32 €	2.327.003,60 €
SoPos aus Beiträgen	1.096.364,10 €	1.062.452,88 €	1.036.369,52 €	1.005.282,03 €	974.531,63 €	944.077,88 €	913.936,62 €
SoPos aus Zuwendungen vom Land	1.093.163,36 €	1.059.920,86 €	1.028.401,87 €	996.958,42 €	966.202,97 €	935.669,56 €	905.370,17 €
Sopos aus Beiträgen 2017 Restbuchwert					128.231,82 €	126.058,85 €	123.885,87 €
Sopos aus Beiträgen 2018 Restbuchwert						8.654,62 €	8.509,52 €
Sopos aus Beiträgen 2019 Restbuchwert							942,73 €
Sopos aus Beiträgen 2020 Restbuchwert							
Sopos aus Beiträgen 2021 Restbuchwert							
Sopos aus Beiträgen 2022 Restbuchwert							
Sopos aus Beiträgen 2023 Restbuchwert							
Restbuchwert SoPos gesamt	2.189.527,46 €	2.122.373,74 €	2.064.771,39 €	2.002.240,45 €	2.068.966,42 €	2.014.460,91 €	1.952.644,91 €
Anlagen im Bau/ Investplan						158.094,91 €	153.206,47 €
Restbuchwerte für die kalkulatorische Verzinsung	599.149,68 €	601.766,37 €	578.191,70 €	560.389,58 €	414.079,81 €	548.831,32 €	527.565,15 €
kalkulatorischer Zinssatz	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
kalk. Zinskosten:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €





## Bericht über die Vorkalkulation der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in Rottleberode

Berlin, 10.02.2021

für die

**Gemeinde Südharz**

Wilhelmstraße 4

06536 Südharz



**Institut für Public Management**

am Institut für Prozeßoptimierung und

Informationstechnologien GmbH

Boxhagener Straße 119

10245 Berlin

**Ihr Ansprechpartner**

**Benjamin Wagner**

M: [b.wagner@ipm.berlin](mailto:b.wagner@ipm.berlin)



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Management Summary</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
2.1	Ausgangssituation.....	4
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.3	Kurzbeschreibung des Vorgehens.....	7
2.4	Weitere relevante Bestandteile.....	7
<b>3</b>	<b>Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation</b> .....	<b>8</b>
3.1	Ansatzfähige Kosten/Erträge.....	8
3.2	Erträge.....	8
3.3	Direkte Personalkosten.....	9
3.4	Gemeinkosten.....	9
3.5	Sachkosten.....	9
3.6	Kalkulatorische Kosten.....	9
3.7	Kalkulationsstruktur im Betriebsabrechnungsbogen.....	10
3.8	Umlageschlüssel.....	10
<b>4</b>	<b>Berechnung der kostendeckenden Gebühren</b> .....	<b>11</b>
4.1	Beschreibung des Lösungsweges.....	11
4.2	Berechnung der Gesamtkosten.....	11
4.3	Mengen.....	12
4.4	Berechnung der Gebühren.....	12
4.5	Ergebnisse und Empfehlungen.....	13
	<b>Glossar</b> .....	<b>15</b>
	<b>Tabellenverzeichnisse</b> .....	<b>16</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>17</b>

## 1 Management Summary

Die Gemeinde Südharz (kurz: Gemeinde) hat das Institut für Public Management (kurz: IPM) am Institut für Prozeßoptimierung damit beauftragt die Vorkalkulation der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 für den Ortsteil Rottleberode zu erstellen. Diese soll die sich aus den Geschäftsjahren 2013 bis 2016 ergebenden Überdeckungen ausgleichen und die sich aus den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 ergebenden Unterdeckungen berücksichtigen. Für die Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckungen liegt ein gesonderter Kalkulationsbericht vor.

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen stellt per KAG-LSA eine Muss-Bestimmung dar. Für den Zeitraum 2013 bis 2016 ergeben sich Überdeckungen, die „zurückgegeben“ werden müssen. Dies führt dazu, dass die Mengengebühren in der Vorkalkulation sinken.

Die hier gezeigten Ergebnisse sind im Sinne des Haushalts die maximal möglichen, kostendeckenden Mengengebühren, wobei die Grundgebühr unverändert bei 7,0600 € pro Monat belassen wurde. Ebenso ist der kalkulatorische Zinssatz rechtlich ausgereizt mit 3,7985 % und die sich ergebende Kostenunterdeckung aus 2017 bis 2019 zusätzlich als Kostenposition berücksichtigt.

Varianten davon sind ausführlich unter Punkt 4.5 dargestellt.

Wie sich über den Jahreswechsel herausstellte, wird die geplante Entschlammung und der Umbau der Vererdungsbeete nicht mehr wie bisher geplant in 2022 abgeschlossen werden können. Dies hat zur Folge, dass die geplante Einnahme durch die Schlammensorgung der Kläranlage aus Stollberg in 2022 nicht realisiert werden kann. Der Wegfall dieser kostenmindernden Position führt zu einem Anstieg in den Gebühren. Zusätzlich sollten hier noch Varianten in der Höhe der kalkulatorischen Zinskosten dargestellt werden. Die Interpretation der Ergebnisse entnehmen Sie dem Punkt 4.5.

In den Tabellen 1 bis 8 sind die Ergebnisse der Vorkalkulation dargestellt.

Ergebnis	Durchschnitt 2020 - 2022
Grundgebühr je Monat/ Einheit	7,0600 €

Tabelle 1: Grundgebühr pro Monat

Ergebnis	Durchschnitt 2020 - 2022
Mengengebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,7769 €

Tabelle 2: maximale Mengengebühr

## 2 Einleitung

---

### 2.1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Südharz (kurz: Gemeinde) hat das Institut für Public Management (kurz: IPM) am Institut für Prozeßoptimierung damit beauftragt die Vorkalkulation der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 für den Ortsteil Rottleberode zu erstellen. Diese soll die sich aus den Geschäftsjahren 2013 bis 2016 ergebenden Überdeckungen ausgleichen und die sich aus den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 ergebenden Unterdeckungen berücksichtigen. Für die Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckungen liegt ein gesonderter Kalkulationsbericht vor.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Gebühren liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Gemeinde. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Kostenstruktur und Kostenentwicklung. Zum anderen kann so zeitnah auf aktuelle Rechtsprechung reagiert werden, um zum Beispiel der Unwirksamkeit der Satzung vorzubeugen. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und der zum Thema vorliegenden Rechtsprechung zu kalkulieren.

Für die Vorkalkulation wurden die Planwerte nach Haushaltsplan für die Jahre 2020 bis 2022 herangezogen. Auch wurden die geplanten Investitionen bzw. die aktuell im Bau befindlichen Anlagen berücksichtigt.

Entsprechend des Leistungsproportionalitätsprinzips wurden die Kosten der Gemeinde gesplittet auf die Bereiche Grundgebühr und Mengengebühr. Eine weitere Unterteilung in Kanal und Kläranlage ist nicht nötig, da es keine dezentrale Entsorgung gibt, die zum Beispiel nur den Teil der Kläranlage benutzt.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigten die Vorgaben der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)
- VG Düsseldorf, Urteil vom 26.05.2014 - 23 K 484/13

Der § 5 (KAG-LSA) bildet die landesrechtliche Grundlage zur Ermittlung und Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen. Dies trifft auf die Einrichtung der Schmutzwasser-Beseitigung

der Gemeinde zu, denn die öffentliche Einrichtung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier Schmutzwasser-Beseitigung) im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Die Gebührenkalkulation dient dazu, im Sinne des Haushaltes die maximal möglichen, kostendeckenden Gebühren zu ermitteln. Denn es gilt der Grundsatz: Gebühren vor Steuern.

Das heißt, die Kalkulation soll alle Möglichkeiten des KAG-LSA hinsichtlich der Ansatzfähigkeit von Kosten ausschöpfen. Dies betrifft zum einen die Wahl des „angemessenen Zinssatzes“ als auch den Umgang mit Zuwendungen Dritter (Fördermittel).

Die Verzinsung des Eigenkapitals soll „angemessen sein“ und sich nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen richten. Nicht im Gesetzestext sind die „aktuell“ geltenden Zinsen. Da derzeit kein Urteil in Sachsen-Anhalt vorliegt, was sich diesem Thema annimmt, wurde das Urteil vom VG Düsseldorf, Az. 23 K 484/13 herangezogen. Nach diesem Urteil ist ein Zinssatz von bis zu 4,2985 % möglich.

„Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten abgelesen werden.“ (VG Düsseldorf, Az. 23 K 484/13) In diesem Fall wurde der angemessene kalkulatorische Zinssatz nach den Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten (hier Bundeswertpapiere) im Zeitraum vom 10.1990 (Wiedervereinigung und faktisch erst die Möglichkeit Emissionsrenditen aus Bundeswertpapieren zu erwirtschaften) bis zum 12.2018 ermittelt und um 0,5 % pauschalen Darlehenszuschlag entsprechend des Urteils vom VG Düsseldorf Az. 23 K 484/13 erhöht. Somit ergibt sich ein Zinssatz von bis zu 4,2985 %. Da neuere Urteile jedoch auf die aktuelle Zinsniedrigphase verweisen wurde die pauschale Erhöhung um 0,5 % wieder abgezogen, so ergibt sich der final angesetzte maximale Zinssatz von 3,7985 %.

Diese Herangehensweise wurde bereits mit mehreren Rechnungsprüfungsämtern für Sachsen-Anhalt geklärt.

Anschlussbeiträge und Fördermittel wurden entsprechend aufgelöst und bei der Abschreibung als auch bei der kalkulatorischen Verzinsung verrechnet bzw. herausgerechnet.

Die Kalkulation erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche

Erträge und Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere:

- Erträge,
- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinskosten.

Diese ansatzfähigen Kosten liegen als Planwerte für die Jahre 2020 bis 2022 vor. Neben den Personal- und Sachkosten wurden in der Kalkulation auch die anteiligen Gemeinkosten der Verwaltung berücksichtigt, welche bereits durch die Verwaltung erfasst werden. Dementsprechend können alle Kosten für die Einrichtungen in den gebührenfähigen Aufwand eingestellt werden, die typischerweise im Rahmen der Beseitigung von Schmutzwasser anfallen. Dazu gehören auch Kosten für Beratungsleistungen. Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren eingehalten:

- Kostenüberschreitungsverbot,
- Prinzip der Leistungsproportionalität,
- das Äquivalenzprinzip.

Das **Kostenüberschreitungsverbot** ist im KAG-LSA § 5 Abs. 1 festgehalten und verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren beschieden werden als tatsächlich an Kosten für die Entsorgung von Schmutzwasser entstehen.

Das **Prinzip der Leistungsproportionalität** fordert eine Unterteilung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung in die Bereiche Kanal, Kläranlage und dezentrale Entsorgung. Nicht ein jeder nutzt das Kanalnetz um das anfallende Schmutzwasser einer Entsorgung zuzuführen. So kein Kanalnetz vorhanden ist, muss mobil entsorgt werden. Dies ist für Rottleberode jedoch nicht der Fall.

Das **Äquivalenzprinzip** ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Es ähnelt dem Prinzip der Leistungsproportionalität stark, berücksichtigt aber zusätzlich die Mengenkomponekte. Kurzum, wer mehr Leistung in Anspruch nimmt (auch über höhere Verschmutzungsgrade oder dergleichen), verursacht dadurch auch mehr Kosten und soll entsprechend dafür herangezogen werden.

In den Gebühren für Schmutzwasser ist auch die anteilige Reinigung von sonstigem Fremdwasser, welches hauptsächlich aus eindringendem Grundwasser besteht, enthalten.

### 2.3 Kurzbeschreibung des Vorgehens

Die Erstellung der Kalkulation erfolgte in zwei Teilschritten. Vorab wurde in einem Auftakttreffen vor Ort ein gemeinsames Verständnis geschaffen und die Grundlagen für die Kalkulation gelegt. Im Anschluss daran wurden am IPM die Kalkulation und der Kalkulationsbericht erstellt.

Vor der Vorkalkulation wurden die zu berücksichtigenden Nachkalkulationen für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 und 2017 bis 2019 erstellt, um Über- und/oder Unterdeckungen in die Vorkalkulation mit einfließen lassen zu können.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen nur gerundete Werte dargestellt sind und in Excel mit den nichtgerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben.

### 2.4 Weitere relevante Bestandteile

Durch die Gemeinde wurden folgende relevante Bestandteile für die Kalkulation bestimmt:

- Der Kalkulationszeitraum soll die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 umfassen.
- Wie themengerecht üblich soll dabei sowohl in die Mengengebührenermittlung als auch in die Grundgebührenermittlung unterschieden werden.
- Da nach KAG-LSA Über-/Unterdeckungen in den nächsten drei Jahren nach der Kalkulation ausgeglichen werden müssen/können, betrifft dies eigentlich nur den Zeitraum 2017 bis 2019. Es wurde mit der Verwaltung abgestimmt, dass, im Sinne der Gebührenden, für die Jahre 2013 bis 2016 die darin entstandenen Überdeckungen im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 ausgeglichen werden sollen.
- Anschlussbeiträge und Fördermittel sollen laut KAG-LSA bei der Ermittlung der Abschreibungen als auch bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinskosten herausgerechnet/aufgelöst werden.
- Als kalkulatorischer Zinssatz sollen Varianten von 0,0000 % bis 3,7985 % angenommen werden. Es soll nach der Restbuchwertmethode kalkuliert werden.
- Grundlage der Vorkalkulation sind die Planwerte nach Haushaltsplan.
- Die Kostenverteilung zwischen Grund- und Mengengebühr soll so gewählt werden, dass der derzeitige Preis von 7,0600 € pro Monat erhalten bleibt.
- Ein Starkverschmutzerzuschlag wird derzeit nicht benötigt.

### 3 Eingangswdaten für die Berechnung / Kalkulation

---

#### 3.1 Ansatzfähige Kosten/Erträge

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die relevanten Aufwands- und Ertragskonten herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangswdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen und die allgemeinen Betriebskosten. Die Erträge und Kosten wurden wie folgt unterteilt:

- Erträge,
- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Abschreibungen auf das Anlagevermögen,
- Kalkulatorische Zinskosten auf das Anlagevermögen.

Alle einzelnen Kostenpositionen wurden hinsichtlich ihrer Kostenansatzfähigkeit überprüft. So wurden zum Beispiel „Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen“ grundsätzlich als nicht ansatzfähig betrachtet und dann auch mit einem Planwert von Null weitergeführt. Aufgrund der Vielzahl der Konten und Daten werden die Ertrags- und Aufwandskonten im Anhang abgebildet.

#### 3.2 Erträge

Gewisse Erträge des täglichen Betriebes werden kostenmindernd angesetzt. Hierzu gehören die Auflösung der Sonderposten für Fördermittel und die Auflösung der Sonderposten für Beiträge. Die Benutzungsgebühren zählen hier natürlich nicht dazu, da es das Ziel dieser Kalkulation ist, diese zu ermitteln. Verwaltungsgebührenerträge werden ebenfalls kostenmindernd bezüglich der Benutzungsgebühren angesetzt. Die grundsätzlich ansatzfähigen Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2017 bis 2019 sollen nach Abstimmung mit der Verwaltung durch eine Auflösung aus Rücklagen gegenfinanziert werden.

Darüber hinaus gibt es keine planbaren Erträge, welche sich kostenmindernd ergeben. So im Kalkulationszeitraum tatsächlich solche Erträge auftreten sollten, würden diese dann in einer Nachkalkulation 2020 bis 2022 berücksichtigt werden.

### 3.3 Direkte Personalkosten

Der von seinem Volumen bedeutendste Bestandteil der ansatzfähigen Betriebskosten sind die Personalkosten. Derzeit wird jedoch noch nicht in technisches Personal und Verwaltungspersonal unterschieden. Die Verteilung der Personalkosten im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) erfolgt durch die Zuordnung nach Punkt 3.8.

### 3.4 Gemeinkosten

Eine Ermittlung der tatsächlich anfallenden Gemeinkosten ist nicht nötig, da durch die Verwaltung bereits erfasst („zuz. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“).

### 3.5 Sachkosten

Die Sach- und Betriebskosten umfassen typische Kostenpositionen wie Energiekosten, Reinigung, Versicherung etc. und werden im Anhang detailliert dargestellt.

### 3.6 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten setzen sich zusammen aus den kalkulatorischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagevermögen. Wie bereits genannt wurden die Restbuchwertmethode und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,7985 % herangezogen.

Das umfangreiche Anlagevermögen wurde bereits durch die Verwaltung ausgewertet und in Summe bezüglich der Restbuchwerte, Abschreibungen und Auflösungen zusammengefasst. Ebenso wurden die geplanten Investitionen bzw. im Bau befindlichen Anlagen zusammengefasst und im Sachkonto „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen“ dargestellt. Die Herleitung der kalkulatorischen Zinskosten ist:  $RBW \text{ Anlagevermögen} - RBW \text{ SoPos} + RBW \text{ Investplan} = RBW \text{ kalk. Verzinsung} * \text{kalk Zinssatz} = \text{kalk. Zinskosten}$ .

Position	2020	2021	2022	Mittelwert aus 2020-2022
Anlagevermögen	2.249.399,12 €	2.176.646,17 €	2.104.558,56 €	
Anschaffungen 2017 Restbuchwert	40,23 €	0,00 €		
Anschaffungen 2018 Restbuchwert	507,04 €	253,53 €	0,00 €	
<b>Restbuchwerte Anlagevermögen</b>	<b>2.249.946,39 €</b>	<b>2.176.899,70 €</b>	<b>2.104.558,56 €</b>	
SoPos aus Beiträgen	884.266,16 €	855.096,16 €	826.214,96 €	
SoPos aus Zuwendungen vom Land	875.423,26 €	848.837,84 €	822.468,69 €	
Sopos aus Beiträgen 2017 Restbuchwert	121.712,89 €	119.539,92 €	117.366,94 €	
Sopos aus Beiträgen 2018 Restbuchwert	8.364,41 €	8.219,30 €	8.074,19 €	
Sopos aus Beiträgen 2019 Restbuchwert	926,98 €	911,22 €	895,47 €	
Sopos aus Beiträgen 2020 Restbuchwert	2.025,77 €	1.991,80 €	1.957,84 €	
Sopos aus Beiträgen 2022 Restbuchwert		36.629,67 €	36.013,80 €	
Sopos aus Beiträgen 2023 Restbuchwert			268.833,50 €	
<b>Restbuchwert SoPos gesamt</b>	<b>1.892.719,47 €</b>	<b>1.871.225,91 €</b>	<b>2.081.825,39 €</b>	
Anlagen im Bau/ Investplan	148.318,02 €	232.761,31 €	422.788,10 €	
<b>Restbuchwerte für die kalkulatorische Verzinsung</b>	<b>505.544,94 €</b>	<b>538.435,09 €</b>	<b>445.521,27 €</b>	
kalkulatorischer Zinssatz	3,7985%	3,7985%	3,7985%	
<b>kalk. Zinskosten:</b>	<b>19.203,12 €</b>	<b>20.452,46 €</b>	<b>16.923,13 €</b>	<b>18.859,57 €</b>

Tabelle 3: Ermittlung der kalkulatorische Zinskosten

### 3.7 Kalkulationsstruktur im Betriebsabrechnungsbogen

Nachdem festgelegt wurde, welche Kosten und Erträge für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt Kostenstellen für den Betriebsabrechnungsbogen (kurz: BAB) definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten und Erträge über Umlageschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche des Produktes Schmutzwasser zu verteilen. Gemeinsam mit der Verwaltung wurden folgende Kostenstellen festgelegt:

- Grundgebühr,
- Mengengebühr,
- nicht ansatzfähig.

### 3.8 Umlageschlüssel

Einzelkosten, die nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, wurden dieser direkt zugeordnet. Sogenannte Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen, wurden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Zum Beispiel wurde die Kostenzuordnung zwischen Grundgebühr und Mengengebühr so abgestimmt, dass die Grundgebühr pro Einheit pro Monat genau 7,0600 € entspricht. Dies entspricht dem KAG-LSA nach § 5 Abs. 3. Hier ist die Möglichkeit gegeben, Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe heranzuziehen, die

nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen. Die Wahl dieses Wahrscheinlichkeitsmaßstabes wiederum ist durch das Grundgesetz, Artikel 28 Abs. 2 bezüglich des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung geschützt. Einzig das Urteil des OVG Niedersachsen, 26.11.1997 - 9 L 234/96 ist zusätzlich zu beachten, nach dem für den Durchschnittsnutzer die Gebührenhöhe der Grundgebühr im Jahr nicht höher sein darf als die Mengengebühr im Jahr. Dies ist hier gegeben, da ein Haushalt im Durchschnitt 80 bis 100 m<sup>3</sup> Trinkwasser im Jahr verbraucht. Dass die Grundgebühr 7,0600 € entsprechen soll ist Wunsch der Gemeinde, um der aktuellen Satzung zu entsprechen.

Verteilung für 2020-2022

Position	Gesamtkosten/ -erträge	Verteilung	Grund- gebühr	Verteilung	Mengen- gebühr	Verteilung	nicht ansatzfähig
gebührenfähig		46,33%		53,67%			
nicht ansatzfähig						100,00%	

Tabelle 4: Darstellung der prozentualen Verteilungsschlüssel

## 4 Berechnung der kostendeckenden Gebühren

### 4.1 Beschreibung des Lösungsweges

Um die maximal ansatzfähigen Gebühren zu berechnen, wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Ermitteln der Abschreibungen, Restbuchwerte und kalkulatorischen Zinskosten auf das Anlagevermögen für 2020 und 2022.
- Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen entsprechend des ausgewählten Verteilungsschlüssels im BAB
- Ermitteln der gebührenfähigen Endkosten

### 4.2 Berechnung der Gesamtkosten

Im Weiteren wurden die durchschnittlichen Gesamtkosten ermittelt. Diese berechnen sich aus der Summe der für die Gebühren ansatzfähigen Kostenpositionen des BAB und werden je Kostenstelle ausgewiesen. Hier sind die Daten dargestellt, die die Über- bzw. Unterdeckung bereits berücksichtigen. Die ermittelten Gesamtkosten für die Kostenstellen Grundgebühr und Mengengebühr sind auch gleich die Endkosten zur Ermittlung der Gebühren.

Position	Gesamtkosten/		Grund-		Mengen-		nicht ansatzfähig
	erträge	Verteilung	gebühren	Verteilung	gebühren	Verteilung	
<b>Erträge</b>							
gebührenfähig	-74.451,23 €	46,33%	-34.492,95 €	53,67%	-39.958,28 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Personalkosten</b>							
gebührenfähig	67.500,00 €	46,33%	31.272,47 €	53,67%	36.227,53 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Sachkosten</b>							
gebührenfähig	158.154,90 €	46,33%	73.272,52 €	53,67%	84.882,39 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>kalk. Zinskosten</b>							
gebührenfähig	18.859,57 €	46,33%	8.737,56 €	53,67%	10.122,01 €		
nicht ansatzfähig	0,00 €					100,00%	0,00 €
<b>Ausgleich aus Kostenunterdeckung 2017-2019</b>							
gebührenfähig	13.184,64 €		0,00 €	100,00%	13.184,64 €		
<b>Ausgleich aus Kostenüberdeckung 2013-2016</b>							
gebührenfähig	-7.579,23 €		0,00 €	100,00%	-7.579,23 €		
<b>Gesamtkosten:</b>			<b>78.288,60 €</b>		<b>96.879,05 €</b>		<b>0,00 €</b>

Tabelle 5: Ermittlung der gebührenrelevanten Endkosten

#### 4.3 Mengen

Die Mengen, welche für den Kalkulationszeitraum herangezogen werden sollen wurden durch die Verwaltung vorgegeben. Hierbei wurde wegen der bisher stetig steigenden Verbräuche ein jährlicher Anstieg von +1.000 m<sup>3</sup> bezogen auf das Jahr 2019 angenommen. Bei den Trinkwassermengen sind Verbräuche wie zum Beispiel über den Gartenwasserzähler bereits abgezogen.

	Prognosewerte			
	2020	2021	2022	Durchschnitt
Trinkwasserverbrauch für die Schmutzwasserberechnung in m <sup>3</sup>	53.522,00	54.522,00	55.522,00	54.522,00
Anzahl Grundgebühren-Einheiten	925	930	935	930,00

Tabelle 6: Prognosemengen

#### 4.4 Berechnung der Gebühren

Die sich aus dem BAB ergebenden ansatzfähigen Endkosten für die maximalen Gebühren wurden mittels der Divisionskalkulation die Mengen verteilt.

##### Erläuterung am Beispiel Mengengebühr:

Die durchschnittlich über die Jahre 2020 bis 2022 anfallenden Kosten für den Bereich Mengengebühr betragen 96.879,05 €. Diese werden auf die prognostizierten Mengen verteilt. Es ergibt sich eine kostendeckende Mengengebühr in Höhe von 1,7769 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

Ergebnis	Durchschnitt 2020 - 2022
<b>Endkosten Mengengebühr</b>	<b>96.879,05 €</b>
Menge Trinkwasserverbrauch	54.522,00
Mengengebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,7759 €

Tabelle 7: Berechnungsschema der Mengengebühr

Ergebnis	Durchschnitt 2020 - 2022
<b>Endkosten Grundgebühr</b>	<b>78.789,60 €</b>
Anzahl der Benutzereinheiten bzw. Wirtschaftseinheiten	930,00
Grundgebühr je Monat/ Einheit	7,0690 €

Tabelle 8: Berechnungsschema der Grundgebühr

#### 4.5 Ergebnisse und Empfehlungen

In den Tabellen 9 und 10 werden die kostendeckenden Gebühren angezeigt. Tabelle 9 zeigt das Ergebnis für die Grundgebühr. In Tabelle 10 wurden, entsprechend des Erstgesprächs mit der Verwaltung, die Ergebnisse mehrerer Varianten dargestellt. Darin ist der Ausgleich der Überdeckung aus dem Zeitraum 2013 bis 2016 zwar als Variable dargestellt, tatsächlich aber zeigt sich auch, dass daran nicht zu rütteln ist. Es wird zusätzlich die Kombination aus kalkulatorischem Zinssatz und Ausgleich der Unterdeckung von 2017 bis 2019 dargestellt.

Tatsächlich aber hätte die Ermittlung des höchstmöglichen Gebührensatzes genügt, da das KAG-LSA dem Satzungsgeber explizit einräumt niedrige Gebühren zu erheben, „soweit daran ein öffentliches Interesse besteht“. Allerdings liegt es dann auch in der Verantwortung des Satzungsgebers dieses öffentliche Interesse benennen zu können.

Der höchstmögliche Gebührensatz von 1,77 € pro m<sup>3</sup> darf in einer neuen Schmutzwasser-Satzung nicht überschritten werden.

Das IPM empfiehlt im Sinne des Haushaltes diesen maximalen Gebührensatz auch bei einem Betriebsergebnis, das einen Gewinn ausweist, festzusetzen. Denn es gilt der Grundsatz: Gebühren vor Steuern.

Interpretation:

Die Variante 1 stellt die rechtlich höchstmögliche Mengengebühr dar. Die Varianten 2-5 verringern hier lediglich die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes bis auf Null. In den Varianten 6 und 7 wird die Kann-

Bestimmung des KAG-LSA angewandt, die Kostenunterdeckungen der Vorjahre nicht heranzuziehen. Der Fehlbetrag in Höhe von 13.184,64 € pro Jahr wird durch die Auflösung von Überschüssen ausgeglichen und den Bürgern somit zurückgegeben. Das Ergebnis von Variante 7 stellt dabei mit 1,43 €/m<sup>3</sup> die rechtlich und rechnerisch niedrigste kostendeckende Gebühr dar.

Variante 8 soll verdeutlichen, dass bei einer Ziel-Gebühr von 1,40 €/m<sup>3</sup> eine zusätzliche Auflösung aus Rücklagen für den Kalkulationszeitraum gesamt in Höhe von 5.066,03 € nötig ist. Dies ist rechtlich möglich, da dieses Geld dem Abwasserbetrieb aus vorherigem Geschäftsbetrieb zur Verfügung steht.

Grundgebühr je Monat/ Einheit	7,0600 €
-------------------------------	----------

Tabelle 9: Grundgebühr pro Monat

Variablen	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6	Variante 7	Variante 8
Ausgleich aus Kostenüber-/unterdeckung 2013-2016	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausgleich aus Kostenunterdeckung 2017-2019	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Kalkulatorischer Zinssatz	3,7985%	3,0000%	2,0000%	1,0000%	0,0000%	3,7985%	0,0000%	0,0000%
Auflösung aus Rücklagen über Kalkulationszeitraum gesamt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.066,03 €
<b>kostendeckende Mengengebühr</b>	1,7769 €	1,7057 €	1,6131 €	1,5205 €	1,4280 €	1,3354 €	1,2428 €	1,1502 €
Mehrertrag/a gegenüber 1,40 €/m <sup>3</sup> :	20.548,25 €	16.583,69 €	11.618,69 €	6.653,68 €	1.688,68 €	20.548,25 €	1.688,68 €	

Tabelle 10: Varianten der Mengengebühr

## Glossar

---

Einzelkosten	Einzelkosten lassen sich direkt einer Leistung zuordnen.
Gemeinkosten	Gemeinkosten lassen sich nicht direkt einer Leistung/ einem Kostenträger zuordnen und müssen deshalb über einen Verteilungsschlüssel dem Kalkulationsobjekt anteilig zugeordnet werden.
Kalkulatorische Kosten	= Anderskosten, für die es keinen äquivalenten Aufwand gibt.
Kostenstellen	= Betriebseinheiten, in denen die Leistung erbracht wird und der Ressourcenverbrauch stattfindet
Vorkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach intern abgeben und somit auf die Endkostenstellen umgelegt werden müssen (z.B. Verwaltungskosten).
Endkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach außen erbringen.
Kostenträger	= konkrete Leistung des Kalkulationsobjektes, die gebührenatbestände.
Mischkalkulation	= Zusammenfassung mehrerer Anlagen einer Einrichtung, um eine einheitliche Gebühr zu erhalten.
Kostenumlage	= Verteilung der Kosten einer Vorkostenstelle auf andere Kostenstellen.
fixe Kosten	= verbrauch <u>un</u> abhängige Kosten, z.B. Abschreibung
variable Kosten	= verbrauchabhängige Kosten, z.B. Strom
Primärkosten	= Kosten, die entstanden sind und nicht umgelegt wurden

## Tabellenverzeichnisse

Tabelle 1: Grundgebühr pro Monat .....	3
Tabelle 2: maximale Mengengebühr .....	3
Tabelle 3: Ermittlung der kalkulatorische Zinskosten .....	10
Tabelle 4: Darstellung der prozentualen Verteilungsschlüssel .....	11
Tabelle 5: Ermittlung der gebührenrelevanten Endkosten .....	12
Tabelle 6: Prognosemengen .....	12
Tabelle 7: Berechnungsschema der Mengengebühr .....	13
Tabelle 8: Berechnungsschema der Grundgebühr .....	13
Tabelle 9: Grundgebühr pro Monat .....	14
Tabelle 10: Varianten der Mengengebühr .....	14

## Anhang

Betriebskosten:

Konto	Bezeichnung	Mittelwert aus			Zugehörigkeit
		2020	2021	2020-2022	
	Erträge			Vereilungsschlüssel	
4311000	Verwaltungsgebühren	200,00 €	200,00 €	200,00 €	gebührenfähig
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	nicht ansatzfähig
4487000	Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	nicht ansatzfähig
4531000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	29.946,91 €	26.585,42 €	27.633,83 €	gebührenfähig
4532000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	32.016,67 €	31.860,25 €	33.432,77 €	gebührenfähig
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig
458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	nicht ansatzfähig
	Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig
	Erträge aus Zinsinnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig
	Erträge aus Schlammentsorgung Kläranlage Stollberg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig
	<b>Auflösung aus Rücklagen</b>	<b>13.184,64 €</b>	<b>13.184,64 €</b>	<b>13.184,64 €</b>	gebührenfähig
	Personalkosten				
5012000	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	53.600,00 €	54.200,00 €	54.200,00 €	gebührenfähig
501220	Dienstaufwendungen für übertragene Urlaubsanspruch	0,00 €	0,00 €	0,00 €	nicht ansatzfähig
5022000	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	2.200,00 €	2.300,00 €	2.300,00 €	gebührenfähig
5029000	Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig
5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. aus Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	10.800,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	gebührenfähig
5039000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig

Konto	Beschreibung	Mittelwert aus			Verteilungsschlüssel	Zugehörigkeit
		2020	2021	2022		
<b>Sachkosten</b>						
5211000	Unterh. der Grundstücke und baulichen Anlagen	500,00 €	500,00 €	500,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5221000	Unterh. des sonst. unbewegl. Vermögens	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5231000	Aufwendungen für Mieten und Pachten	200,00 €	200,00 €	200,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5232000	Aufwendungen für Leasing	200,00 €	200,00 €	200,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5241400	Reinigung	200,00 €	200,00 €	200,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5241500	Energie	21.000,00 €	21.000,00 €	18.333,33 €	gebührenfähig	Sachkosten
5241600	Wasser	400,00 €	400,00 €	400,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5241700	Versicherung	600,00 €	600,00 €	600,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5241800	Sonstiges (Abfall und Schadlingsbekämpfung)	300,00 €	300,00 €	300,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5251000	Haltung von Fahrzeugen (ohne K)	200,00 €	200,00 €	200,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5252000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	200,00 €	200,00 €	200,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	700,00 €	700,00 €	700,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5255010	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens bis 410 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	800,00 €	800,00 €	800,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5281000	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Klarschlammbeprobung)	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5311000	Zuweisungen an das Land (Abwasserabgabe)	700,00 €	700,00 €	700,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
531300	Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände	3.700,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5411000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	100,00 €	100,00 €	100,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5431000	Geschäftsaufwendungen	700,00 €	700,00 €	700,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5431020	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
547100	Wertveränderungen bei Sachanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
547301	Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	nicht ansatzfähig	Sachkosten
559900	Sonstige Finanzaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
5711000	Umlage Kosten Bauhof ( 35,5 h - ohne Umlage Mitarbeiter S.Hiep/Schlegelmilch, da diese in PK 5012... enthalten)	81.945,67 €	80.185,48 €	88.540,81 €	gebührenfähig	Sachkosten
9900001	zuz. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfähig	Sachkosten
		24.984,25 €	25.164,25 €	25.344,25 €	gebührenfähig	Sachkosten